

Geburt eines Kindes in Mali von nicht verheirateten Eltern: Eintragung in das schweizerische Personenstandsregister

06.05.2026

Einzureichende Dokumente

Für das Kind

- Geburtsurkunde (copie littérale de l'acte de naissance), ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes; wenn darin ein Ergänzungsurteil (jugement supplétif) erwähnt wird, dieses beim Gericht anfordern und beifügen

Für den in der Schweiz wohnhaften Elternteil

- Kopie des Schweizer Passes oder Kopie des ausländischen Passes mit Kopie der Schweizer Aufenthaltsbewilligung
- Kopie der Wohnsitzbescheinigung

Für den ausländischen Elternteil, der noch nicht im schweizerischen Personenstandsregister eingetragen ist:

- Geburtsurkunde (copie littérale de l'acte de naissance), ausgestellt vom Standesamt des Geburtsortes; wenn darin ein Ergänzungsurteil (jugement supplétif) erwähnt wird, dieses beim Gericht anfordern und beifügen
- Urkunde über den Zivilstand zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes:
 - a) eidesstattliche Erklärung: die Person muss vor einem Notar vorsprechen und eine notarielle Erklärung abgeben, dass sie vor der Eheschliessung ledig war
 - b) Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk (jugement de divorce / extrait des minutes du greffier du tribunal) und Scheidungsurkunde (certificat de divorce); bei einer Scheidung ohne Berufung: certificat de non opposition ni appel; bei Berufung: certificat de non pourvoi
 - c) Todesurkunde (extrait d'acte de décès) des verstorbenen Ehegatten und Heiratsurkunde (copie littérale de l'acte de mariage) der vorherigen Ehe
- Wohnsitzbescheinigung (certificat de résidence), ausgestellt durch den zuständigen Polizeiposten
- Kopie gültiger Reisepass oder ID
- Bei Heirat der Eltern: Heiratsurkunde (copie littérale de l'acte de mariage), ausgestellt vom Zivilstandsamt des Heiratsortes; wenn darin ein Ergänzungsurteil (jugement supplétif) erwähnt wird, dieses beim Gericht anfordern und beifügen

Die Dokumente müssen im Original vorliegen und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Nationales Visa D für die Wohnsitznahme in der Schweiz (Familienzusammenführung)

Die persönliche Vorsprache des Kindes in Begleitung der Person, die die elterliche Sorge hat, ist obligatorisch. Zusätzlich müssen die auf der Website der Botschaft genannten Unterlagen eingereicht werden:

<https://www.schweiz-senegal.eda.admin.ch/de/nationales-visum>

Beglaubigung

Bevor Sie der Schweizer Vertretung die ausländischen Zivilstandsdokumente unterbreiten, müssen Sie jene vom *Tribunal de Grande Instance de la Commune III du District de Bamako* sowie anschliessend vom Aussenministerium beglaubigen lassen:

Ministère des Affaires Etrangères
Bamako, Mali
Tél. +223 20 22 37 43 / +223 20 22 37 44
infomali@agetic.gouv.ml / www.gouv.ml

Gebühren

Die Gebühren werden gem. Verordnung über die Gebühren der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Schweiz vom 29.11.2006 und der Verordnung über die Gebühren des Zivilstandswesen vom 27.10.1999 erhoben. Sie sind in bar in CFA-Francs nach dem aktuellen Wechselkurs zum Zeitpunkt der Einreichung des Dossiers zu zahlen.

- Beurkundung eines Zivilstandsereignisses, zwecks Aktualisierung des schweizerischen Zivilstandsregisters: kostenlos
- Beurkundung eines Zivilstandsereignisses, bei dem keine der Parteien die schweizerische Staatsangehörigkeit besitzt: einen Kostenvorschuss von ca. CFA 100'000 für den Zeitaufwand der Botschaft vorsehen.
- Visagebühren für Familienzusammenführung:
0 - 5 Jahre kostenlos / 6 - 11 Jahre EUR 40.00 / \geq 12 Jahre EUR 80.00

Unter bestimmten Bedingungen sind die Visagebühren für Familienangehörige von Staatsangehörigen der Schengen-Mitgliedstaaten kostenlos.

Einreichung Akten und Verfahren

Die Dokumentenbeschaffung durch Verwandte oder bevollmächtigte Dritte ist möglich. Im Norden von Mali können aufgrund politischer Unsicherheiten Schwierigkeiten für die Beschaffung von Dokumenten auftreten. Siehe folgender Link: <http://demarchesadministratives.gouv.ml/categories/afficher/Identite-Et-Citoyennete>

Anschliessend beglaubigt die Botschaft die Akten und leitet sie an die zuständigen kantonalen Behörden weiter. Die Eintragung in das schweizerische Zivilstandsregister kann bis zu zwei Monaten dauern.

Der Antrag auf ein Visum zur Familienzusammenführung wird an das zuständige kantonale Migrationsamt zum Entscheid weitergeleitet. Dies kann mehrere Monate dauern.

Die Abgabe von Akten auf der Botschaft ist nur nach vorhergehender Terminvereinbarung per Telefon oder per E-Mail möglich. Unvollständige Dossiers werden nicht angenommen. Um ein Dossier zu vervollständigen, ist ein neuer Termin zwingend erforderlich.

Schweizerische Botschaft im Senegal
Rue René N'Diaye / angle Rue Seydou Nourou Tall
BP 1772
15800 Dakar, Sénégal
Tél. +221 33 823 05 90
dakar@eda.admin.ch
www.suisse-senegal.eda.admin.ch